

RS OGH 1965/6/30 3Ob101/65, 5Ob249/07i, 7Ob182/12h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1965

Norm

KO §4 Abs1

Rechtssatz

§ 4 Abs 1 KO muss dahin verstanden werden, dass in dem Falle, als ein Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung eine ihm angefallene Erbschaft allein oder in Gemeinschaft mit Miterben angetreten (die Erbserklärung abgegeben) hat, dem Masseverwalter auch das Recht zusteht, nach der Konkurseröffnung anstelle des Gemeinschuldners dessen Rechte aus dem Erbanfall zu vertreten, und zwar unter Ausschluss des Gemeinschuldners. Der Masseverwalter ist auf Grund der bereits vom Gemeinschuldner abgegebenen Erbserklärung dazu legitimiert, auch die noch nicht eingearbeitete Verlassenschaft allein oder in Gemeinschaft mit den erbserklärten Miterben zu vertreten, dies auch dann, wenn ein Verlassenschaftsgläubiger auf ein zur Verlassenschaft gehöriges Vermögensstück Exekution führt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/65
Entscheidungstext OGH 30.06.1965 3 Ob 101/65
Veröff: SZ 38/110 = EvBI 1965/429 S 635 = JBI 1966,94
- 5 Ob 249/07i
Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 249/07i
Vgl auch; Veröff: SZ 2008/2
- 7 Ob 182/12h
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 182/12h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0063894

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at